



Vorlage		Drucksachen-Nr: V/2018/320								
Erstellt durch: Amt 67 - Technisches Betriebsamt		Status: öffentlich								
Kostenloses Angebot für Abfallsäcke an Haushalte mit Kleinkindern und pflegebedürftigen Menschen in Herzogenrath hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 29.10.2018										
Beratungsfolge:		TOP: <u> </u>								
Datum	Gremium	<table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <th>Einst.</th> <th>Ja</th> <th>Nein</th> <th>Enth.</th> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.							
27.11.2018	Umwelt- und Planungsausschuss									

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung zu prüfen, inwieweit, unter bestimmten Voraussetzungen, ein kostenloses Angebot für Abfallsäcke an Haushalte mit Familien mit Kleinkindern unter zwei Jahren sowie für pflegebedürftige Personen, die Zuhause gepflegt werden, in Herzogenrath realisiert werden kann.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgerträge):

Siehe Sachverhalt.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29.10.2018 beantragt die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Herzogenrath die Verwaltung zu beauftragen, unter bestimmten Voraussetzungen, ein kostenloses Angebot für Abfallsäcke an Haushalte mit Familien mit Kleinkindern unter zwei Jahren sowie für pflegebedürftige Personen, die Zuhause gepflegt werden, einzurichten.

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN begründet ihren Antrag damit, dass zu einer familienfreundlichen Politik der Stadt Herzogenrath auch Erleichterungen und Kostenersparnisse für Familien gehören. In einigen Kommunen sei die Abgabe kostenloser Abfallsäcke bereits eingeführt und habe sich bewährt.

Für Familien mit Kleinkindern unter zwei Jahren und pflegebedürftige Menschen, die Zuhause gepflegt werden, solle es je antragsberechtigte Person bis zu 12 kostenlose Abfallsäcke geben. Der Bedarf müsse nachgewiesen werden: Bei Neugeborenen durch eine Meldebescheinigung und bei pflegebedürftige Personen durch eine ärztliche Bescheinigung. Auf diesem Wege könne man ohne großen Aufwand ein positives Zeichen in Sachen Familienfreundlichkeit setzen.

Zum genauen Wortlaut des Schreibens wird auf den als Anlage beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 29.10.2018 verwiesen.

Vorbehaltlich der folgenden Ausführung der Verwaltung zum Sachverhalt ist es der Verwaltung natürlich stets ein Anliegen, Familien und pflegebedürftige Menschen in Herzogenrath im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel zu unterstützen.

Der Vorschlag, ein kostenloses Angebot für Abfallsäcke an Haushalte mit Familien mit Kleinkindern oder auch pflegebedürftige Menschen in Herzogenrath einzurichten, war bereits mehrfach in der politischen Diskussion, zuletzt am 07.05.2013 im Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath (Drucksachen-Nr. V/2013/088).

Deshalb kann zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN an dieser Stelle zunächst vollinhaltlich auf die Beratungsvorlage vom 07.05.2013 mit der Drucksachen-Nr. V/2013/088 verwiesen werden, deren Aktualität weiterhin gegeben ist (s. Anlage). Die damalige Bürgeranregung nach § 24 GO NRW wurde vom zuständigen Umwelt- und Planungsausschuss abgelehnt.

Im Ergebnis ist noch einmal festzuhalten, dass ein kostenloses Angebot für Abfallsäcke an Haushalte mit Familien mit Kleinkindern unter zwei Jahren oder pflegebedürftige Personen nur als „Freiwillige Leistung“ der Stadt Herzogenrath realisiert werden könnte und aus diesem Grund die Kosten hierfür vollständig über allgemeine Haushaltsmittel finanziert werden müssten. Eine Refinanzierung über den Abfallgebührenhaushalt wäre aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen.

Geht man von der Annahme aus, die Stadt Herzogenrath würde die Einführung eines kostenlosen Abfallsacks, wie beantragt, zum 01.01.2019 beschließen, ergäbe sich folgende überschlägige Kostenberechnung:

Die Kosten für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen eines Abfallsacks mit 35-l Inhalt ergäben sich analog den Kosten für die Entsorgung eines amtlichen Restmüllsacks. Sie werden im Jahr 2019 voraussichtlich 3,00 €/Stück betragen (vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Stadtrat am 11.12.2018).

Sofern den Anspruchsberechtigten einmalig max. 12 Säcke kostenlos zur Verfügung gestellt würden, ergäben sich für die Stadt Kosten für jede anspruchsberechtigte Familie mit Kleinkind bzw. pflegebedürftige Person von max. 36,00 €.

Eine überschlägige Abfrage beim Einwohnermeldeamt der Stadt Herzogenrath hat ergeben, dass in der Stadt Herzogenrath ca. 4.340 Personen wohnen, die grundsätzlich Anspruch auf die Aushändigung von bis zu 12 kostenlosen Abfallsäcken hätten.

Geht man weiter davon aus, dass in einem ersten Schritt zunächst nur 25 % der Anspruchsberechtigten das Angebot annehmen würden, ergäben sich immer noch 1.085 Anträge, die von der Verwaltung zu bearbeiten wären.

1.085 Anträge bedeuten im äußersten Fall: 1.085×12 kostenlose Abfallsäcke.

Danach würden insgesamt 13.020 Stück kostenlose Abfallsäcke ausgegeben, die den allgemeinen Haushalt der Stadt Herzogenrath schließlich mit Kosten in Höhe von 39.060,00 € belasten würde. Die finanziellen Mittel für das Angebot müssten schließlich im Zuge der Haushaltsberatungen für das Jahr 2019 vom Stadtrat bereitgestellt werden.

Grundsätzlich ist mangels Erfahrungswerten nicht einschätzbar, wie sich die Kostenbelastung des Haushalts in der Zukunft weiter entwickeln wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Stadt Herzogenrath grundsätzlich nicht daran gehindert ist, in Herzogenrath ein kostenloses Angebot für Abfallsäcke an Haushalte mit Fa-

milien mit Kleinkindern unter zwei Jahren sowie für pflegebedürftige Personen, die Zuhause gepflegt werden, als freiwillige Leistung einzurichten.

Die Verwaltung weist aber darauf hin, dass sich die Stadt Herzogenrath erst kürzlich, unter großen Anstrengungen und dem strikten Bemühen, alle Einsparmöglichkeiten auszunutzen, aus dem Nothaushalt befreien konnte. Zahlreiche Vereine und ansässige Institutionen waren von Leistungskürzungen betroffen, weshalb sich diese vorgeschlagene freiwillige Leistung im Gesamtgefüge der freiwilligen Leistungen der Stadt Herzogenrath derzeit finanziell nicht positiv darstellen lässt.

Rechtliche Grundlagen:

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Landesabfallgesetz NRW (LAbfG NRW), Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW), Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR, Abfallgebührensatzung der Stadt Herzogenrath in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen.

Anlage/n:

1. Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 29.10.2018
2. Beratungsvorlage vom 07.05.2013 mit der Drucksachen-Nr. V/2013/088

Fraktion im Rat der Stadt Herzogenrath
52134 Herzogenrath
Rathausplatz
Tel.: 02406/ 83111
Fax: 02406/83133
Mail: fraktion@gruene-herzogenrath.de



Herzogenrath, 29.10.2018

An den Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschuss
Herrn Christoph von den Driesch
- Im Hause -



Sehr geehrter Herr von den Driesch,

Antrag: Kostenlose Abfallsäcke für Kleinkinder und pflegebedürftige Menschen

Die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen beantragt folgenden Beschluss in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses:

Die Verwaltung wird beauftragt, unter bestimmten Voraussetzungen, kostenlose Abfallsäcke für Familien mit Kleinkindern unter zwei Jahren sowie für pflegebedürftige Personen, die zuhause gepflegt werden, abzugeben.

Begründung:

Zu einer familienfreundlichen Politik der Stadt Herzogenrath gehören auch Erleichterungen und Kostenersparnisse für Familien. In einigen anderen Kommunen ist die Abgabe kostenloser Abfallsäcke bereits eingeführt und hat sich bewährt.

Für Familien mit Kleinkindern unter zwei Jahren und pflegebedürftige Personen die zuhause gepflegt werden, gibt es maximal 12 kostenlose Abfallsäcke.

Hier muss natürlich der Bedarf nachgewiesen werden. Bei Neugeborenen durch eine Meldebescheinigung und bei pflegebedürftigen Personen durch eine ärztliche Bescheinigung. Hier kann man ohne großen Aufwand ein positives Zeichen in Sachen Familienfreundlichkeit setzen.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Bernd Fasel, Fraktionssprecher)



<p>Vorlage</p> <p>Erstellt durch: Fachbereich 4 Bau und Betrieb</p>	<p>Drucksachen-Nr: V/2013/088</p> <p>Status: öffentlich</p>												
<p>Bürgeranregung gem. § 24 GO NRW in Verbindung mit § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath und Ziffer I Nr. 7 b) der Zuständigkeitsordnung der Stadt Herzogenrath Hier: Antrag vom 01.03.2013 zur Einführung eines "Windelsacks" in Herzogenrath - 2 Antragsteller</p>													
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="0"> <tr> <td>Datum</td> <td>Gremium</td> </tr> <tr> <td>07.05.2013</td> <td>Umwelt- und Planungsausschuss</td> </tr> </table>	Datum	Gremium	07.05.2013	Umwelt- und Planungsausschuss	<p style="text-align: right;">TOP:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Einst.</th> <th>Ja</th> <th>Nein</th> <th>Enth.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Datum	Gremium												
07.05.2013	Umwelt- und Planungsausschuss												
Einst.	Ja	Nein	Enth.										

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Planungsausschuss nimmt die Bürgeranregung vom 01.03.2013 zur Kenntnis. Nach einschlägiger Beratung lehnt der Umwelt- und Planungsausschuss den Antrag auf Einführung eines Windelsacks in Herzogenrath ab. Die Entscheidung des Ausschusses ist den Antragstellern bekanntzugeben.

Finanzielle Auswirkungen: (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge)

Keine.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 01.03.2013 beantragen zwei Bürgerinnen und Bürger die Einführung eines Windelsacks für Wegwerfwindeln als kostenfreies und zeitlich auf die Kleinkindphase (Alter: 0 – 4 Jahre) befristetes Angebot für Familien mit Kleinkindern in Herzogenrath.

Als Begründung geben die Antragsteller u.a. an, dass für die Zukunft der Stadt Herzogenrath eine stabile und ausgewogene Bevölkerungsstruktur unentbehrlich sei. Der anhaltend negativen Bevölkerungsentwicklung Herzogenraths, verbunden mit einem stetig steigenden Altersdurchschnitt seiner Einwohner, müsse nachhaltig entgegengewirkt werden. Die Einführung eines Windelsacks sei als weiterer Standortvorteil im Wettbewerb um den Zuzug junger Familien mit Kommunen mit geringeren Wohn- und Lebenshaltungskosten in unmittelbarer Nähe des Stadtgebietes – sowohl in der StädteRegion als auch im Kreis Heinsberg – zu sehen.

Herzogenrath präsentiere sich in der StädteRegion Aachen als besonders kinder- und familienfreundliche Stadt. Familien mit Kleinkindern seien aufgrund erhöhter Kosten im Vergleich zu kinderlosen Lebensgemeinschaften finanziell überdurchschnittlich belastet.

Dazu trägt nicht zuletzt auch ein erhöhter Kostenaufwand zur Abfallbeseitigung für Windeln im Restmüll bei. Eine zeitlich auf die Kleinkindphase befristete finanzielle Unterstützung der Stadt in Form geringerer Restmüllgebühren (aufgrund der Kompensation eines Teils des Restmülls durch den Windelsack) sei Teil konsequent zu Ende gedachter kommunaler Familienpolitik.

Laut § 9 Abs. 8 der Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR bestehe für Herzogenrath grundsätzlich die Möglichkeit zur Nutzung eines Windelsacks. Die Gemeinden Langerwehe und Niederzier böten ihren Bürgern bereits diese Möglichkeit an.

Der Antrag ist als Anlage beigefügt. Zum genauen Inhalt des Antrags wird an dieser Stelle auf das Schreiben der Antragsteller vom 01.03.2013 verwiesen.

Der vorliegende Antrag wird dem zuständigen Umwelt- und Planungsausschuss in Form einer Bürgeranregung nach § 24 GO NRW zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Zu der Anregung der Antragsteller nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Vorbehaltlich der folgenden rechtlichen Bewertung des Sachverhalts ist es der Verwaltung stets ein Anliegen, die Familien in Herzogenrath mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen.

Allerdings ist die Zielsetzung des Abfallrechts eine völlig andere.

Das Abfallrecht hat überwiegend das Ziel, den Erhalt der Umwelt, z.B. durch die Unterstützung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung, zu fördern.

Soziale Komponenten, wie die Begünstigung kommunaler Familienpolitik, sehen daher weder das Abfallrecht noch das damit verbundene Abfallgebührenrecht vor.

Im Gegenteil: Die Verwaltung ist dazu verpflichtet, über die Abfallgebühr wirksame Anreize für die Benutzer der Einrichtung zur Abfallvermeidung und –verwertung zu setzen (§ 9 Abs. 2 Satz 3 Landesabfallgesetz NRW).

Das bedeutet im Klartext: Ein Abfallerzeuger muss entsprechend der von ihm produzierten Abfallmenge mit Abfallgebühren belastet werden (= Äquivalenzprinzip nach § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW).

Vor diesem Hintergrund ist es rechtlich unzulässig, einen kostenlosen Windelsack für Familien mit Kleinkindern oder für Familien mit pflegebedürftigen älteren Personen, die auf Einwegwindeln angewiesen sind, einzuführen und die Kosten für diesen kostenlosen Windelsack über die Abfallgebühren auf alle Abfallgebührenzahler abzuwälzen.

Die Unzulässigkeit ergibt sich zum einen daraus, dass derjenige, der Einwegwindeln benutzt, entsprechend der Abfallmenge auch zu Abfallgebühren herangezogen werden muss, weil alternativ auch die Möglichkeit bestünde, mit Blick auf die Vorgabe Abfall zu vermeiden, waschbare Mehrwegwindeln aus Stoff zu benutzen. Entschließt sich deshalb jemand – was ohne jeden Zweifel nachvollziehbar ist – dazu, keine Stoffwindeln, sondern Einwegwindeln zu benutzen, so muss er für die Entsorgung dieser Einwegwindeln auch entsprechend mit Abfallgebühren belastet werden.

Diese Belastung entspricht im Übrigen auch dem Regelungsgehalt des § 9 Abs. 2 Satz 3 Landesabfallgesetz NRW, wonach nur derjenige wirksame Anreize über die Abfallgebühr erhalten soll, der Abfälle vermeidet oder verwertet.

Aus diesem Grund wäre ein kostenloser Windelsack für Familien mit Kleinkindern nur dann möglich, wenn die Kosten hierfür vollständig über allgemeine Haushaltsmittel finanziert werden.

Soziale Gebührenabschläge und die hieraus entstehenden Einnahmeausfälle bei den Gebühren müssen demnach komplett über allgemeine Haushaltsmittel abgedeckt werden und dürfen nicht den übrigen sozial nicht begünstigten Abfallgebührenzahlern angelastet werden.

Geht man von der Annahme aus, die Stadt Herzogenrath würde die Einführung eines Windelsacks beschließen, ergäbe sich folgende überschlägige Kostenberechnung:

Die Kosten für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen eines Windelsacks mit 35-l Inhalt ergäben sich analog den Kosten der Entsorgung eines amtlichen Restabfallsacks und würden 2,16 €/Sack betragen.

Bei 26 Abfuhren/Jahr (14-tägig) ergäben sich für die Stadt Kosten für die Förderung eines Kleinkindes in Höhe von 56,16€/Jahr.

Demgemäß ergäben sich für die Unterstützung von

50 Kleinkindern Kosten in Höhe von 2.808,00 €/Jahr
100 Kleinkindern Kosten in Höhe von 5.616,00 €/Jahr
200 Kleinkindern Kosten in Höhe von 11.232,00 €/Jahr
500 Kleinkindern Kosten in Höhe von 28.080,00 €/Jahr usw.

die über allgemeine Haushaltsmittel der Stadt Herzogenrath finanziert werden müssten.

Dem spricht entgegen, dass sich die Stadt Herzogenrath zurzeit in einer äußerst schwierigen finanziellen Situation befindet (Stichwort: Haushaltssicherungskonzept), so dass die Verwaltung Mühe hat mit den zur Verfügung stehenden Mitteln die Aufgaben zu finanzieren, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist.

Die Verwaltung muss daher bei der Aufstellung des Haushalts alle Einsparmöglichkeiten ausnutzen. Die Einsparungen treffen in erster Linie die Aufgaben, die die Stadt auf freiwilliger Basis leistet. Zahlreiche Vereine und andere ansässige Institutionen sind von Leistungskürzungen bereits betroffen. Auch das Angebot eines kostenlosen Windelsacks würde unter die freiwilligen Leistungen der Stadt fallen.

Zusammenfassend ist danach festzustellen, dass die Stadt grundsätzlich nicht daran gehindert ist, einen kostenlosen Windelsack für Familien mit Kleinkindern und/oder für pflegebedürftige ältere Personen anzubieten, sich dies jedoch derzeit finanziell nicht positiv darstellen lässt.

Dementsprechend empfiehlt die Verwaltung dem Ausschuss, insbesondere mit Blick auf die überaus angespannte finanzielle Situation der Stadt Herzogenrath, den Antrag und somit die Einführung eines Windelsacks für Familien mit Kleinkindern in Herzogenrath abzulehnen.

Rechtliche Grundlagen:

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Landesabfallgesetz NRW (LAbfG NRW), Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW), Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR, Abfallgebührensatzung der Stadt Herzogenrath, Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath, Zuständigkeitsordnung der Stadt Herzogenrath in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen.

Anlage/n:

Bürgeranregung vom 01.03.2013